

## **Geschäftsordnung des Landeshochschulrates Brandenburg**

(verabschiedet auf der 2. Sitzung des Landeshochschulrates am 20. September 1999;  
§ 6 durch Satz 2 ergänzt auf der 5. Sitzung des Landeshochschulrates am 17. April  
2000)

### **§ 1 Sitz**

Sitz des Landeshochschulrates ist Potsdam.

### **§ 2 Mitglieder; Kooptierung**

Der Landeshochschulrat kann mit der Mehrheit seiner bestellten Mitglieder Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Mitglieder von Gremien der Hochschulen können nicht kooptiert werden.

### **§ 3 Konstituierung, Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters**

(1) Der Landeshochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Abwesenheit. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied des Landeshochschulrates widerspricht.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeshochschulrates im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl kann von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landeshochschulrates eingebracht werden. Die Abwahl kann erst auf der Sitzung erfolgen, die der folgt, auf der der Antrag eingebracht wurde.

### **§ 4 Vorsitzende oder Vorsitzender**

Die oder der Vorsitzende vertritt den Landeshochschulrat und regelt seine Geschäfte. Sie oder er wahrt die Würde und die Rechte des Landeshochschulrates. Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wird eine Geschäftsstelle mit einer Leiterin oder einem Leiter der Geschäftsstelle gebildet.

### **§ 5 Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, leitet und schließt sie. Vor Schluss der Sitzung gibt sie oder er den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Landeshochschulrates ein. Ist über einen Vorschlag zur Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten einer Hochschule zu beschließen, soll die Sitzung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten einberufen werden. Eine Sitzung ist außerdem auf begründeten Antrag dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landeshochschulrates dies beantragt. Die oder der Vorsitzende kann eine Sitzung einberufen, wenn

- a) eine Hochschule oder ein von der Hochschule eingerichtetes Beratungsgremium
- b) das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung es beantragt.

Die Einberufung hat spätestens einen Monat nach Kenntnisnahme des Antrags durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu erfolgen.

(3) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Landeshochschulrates mit der Einladung und den Unterlagen für die einberufene Sitzung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugesandt werden. Die Tagesordnung wird zugleich, den Hochschulen, dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und ggf. den Beratungsgremien der Hochschulen mitgeteilt.

(4) Die Sitzungen des Landeshochschulrates sind nicht öffentlich. Soweit es nicht die Beratung und den Beschluss nach § 75 Abs. 2 Nr. 4 BbgHG betrifft, kann Öffentlichkeit von

der oder dem Vorsitzenden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landeshochschulrates hergestellt werden.

### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der Landeshochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit können die Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung durch schriftliche Erklärung übertragen.

### **§ 7 Zusammenwirken von Landeshochschulrat und Landesregierung**

Der Landeshochschulrat wirkt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung zusammen. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung hat das Recht, an den Sitzungen des Landeshochschulrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 8 Zusammenwirken von Landeshochschulrat und Hochschulen**

(1) Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie das für den Erlass oder die Änderung der Grundordnung sowie die Entscheidung über den Entwicklungsplan zuständige Gremium haben das Recht, den Landeshochschulrat um Beratung in grundsätzlichen Angelegenheiten zu bitten.

(2) Zur Herstellung des Benehmens nach § 75 Abs. 2 Nr. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz werden die zuständigen Organe der Hochschule über den Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unverzüglich nach der Beschlussfassung im Landeshochschulrat in Kenntnis gesetzt.

(3) Bei Angelegenheiten, die eine oder mehrere Hochschulen als Ganze betreffen, soll der Landeshochschulrat den betroffenen Hochschulen zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

### **§ 9 Auslegung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende des Landeshochschulrates entscheidet bei Zweifeln bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Landeshochschulrates.